Ostbelgien

GEMEINDE 4750 BÜTGENBACH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES. **VOM 29. November 2021**	
Öffentliche Sitzung	**Punkt Nr. 24**

Anwesend waren: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

Fehlten entschuldigt: VELZ Jean-Luc, KERSTGES Michelle, Ratsmitglieder;

Festlegung der Steuer auf die Hunde für die Jahre 2022-2025.

Der Gemeinderat,
Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;
Aufgrund von Artikel 35 und 184*ff.* des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;
Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;
In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielle Gleichgewicht zu sichern;
Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/368-04 vorgesehen ist;
Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss:
BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):
Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine jährliche Steuer auf die Hunde erhoben;
Artikel 2: Der Haushaltsvorstand wird für alle Hunde des Haushaltes insgesamt besteuert auch wenn diese einem anderen Haushaltsmitglied gehören.
Artikel 3: Ebenfalls betroffen sind die Hunde, deren Besitzer, bzw. Halter:
a) Im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde, in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden;

b) Juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.
Artikel 4: Der Steuersatz wird wie folgt gestaffelt:
1. Hund : 10,00 €
2. Hund : 10,00 €
3. Hund und Folgende: je 100,00 €
Ausgenommen von der Steuer sind folgende Kategorien:
- die Hunde mit einem Alter unter 6 Monaten,
- die Halter von Blinden- und Assistentenhunden;
- die Hunde, die vorübergehend in Hundepensionen zur Betreuung oder in Hundeschulen zur Ausbildung aufgenommen werden. Ein Aufenthalt von einer Mindestdauer von 3 Monaten gilt nicht als vorübergehend.
- Tierheime.
Artikel 5: Jeder Hundehalter muss eine entsprechende Erklärung unter Angabe der Anzahl und Art von Hunden bei der Gemeindeverwaltung abgeben. Die Erklärung hat innerhalb drei Tagen ab dem Beginn einer Hundehaltung zu erfolgen.
Diese ist gültig bis auf Widerruf.
Jede Erhöhung oder Verminderung der Anzahl Hunde muss der Gemeinde ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Tagen erklärt werden.
Die in Artikel 3 angegebene Steuer ist ganz zu entrichten, auch wenn ein Hund während des Steuerjahres abgemeldet wird.
Alle am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres vorliegenden gültigen Erklärungen werden besteuert.
Artikel 6: Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.
Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragen vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.
Artikel 7: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.
Artikel 8: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.
Artikel 9: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Im Auftrage :

Die Sekretärin,
Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
Daniel FRANZEN

Für gleichlautenden Auszug:
Bütgenbach, den 30.11.2021

Die Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,

GEMEINDE · COMMUNE BÜTGENBACH

Verena KRINGS

Daniel FRANZEN